

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 09.03.2013

Aktenzeichen: 1-13-SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des

Vereins B,

**- Berufungsführer zu 1)-
und**

**des Vizepräsidenten Sport, der Spielleiterin, des BFW Mannschaftssport OBB und des
VFW Mannschaftssport**

- Berufungsführer zu 2)-

**gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern Aktenzeichen 05/12 vom
07.01.2013**

Verein A

- Berufungsbeklagter -

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 18.02.2013 durch

den Vorsitzenden	Jürgen Hasenbach, Nittenau
den Beisitzer	Theo Wilhelm, Kist
den Beisitzer	Otto Nüsslein, Marktoberdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des gesamten Verfahrens tragen beide Berufungsführer je zur Hälfte.

Sachverhalt

Der Sachverhalt, der zum Urteil des SGdB Oberbayern führte, wird dort ausführlich aufgeführt. Da alle Beteiligten diesen Sachverhalt bestätigen, wird auf eine Darstellung im Berufungsurteil verzichtet. Für das Gericht relevante Gesichtspunkte werden in der Begründung des Urteils aufgeführt.

Am 16.01.2013 hat der Berufungsführer zu 1) beim Vorsitzenden des SGdV Berufung gegen das Urteil des SGdB Oberbayern (Az 05-12) vom 07.01.2013 eingelegt. Diese wurde damit begründet, dass zu dem Zeitpunkt des Spieles keine sechs Stammspieler mehr in der zweiten Mannschaft gemeldet waren (WO G12). Zwei der sieben Spieler der zweiten Mannschaft seien nur Reservespieler und somit hätte die Nummer 3.1 durch eine neue Mannschaftsmeldung nachrücken müssen. Der Inhalt von WO G15 über das Nachziehen von Stammspielern sei für die Sachlage nicht ausschlaggebend. Die sofortige neue Mannschaftsmeldung sei in der Verantwortung des Berufungsbeklagten gelegen. Es wird unterstellt, dass dem Verein dies bewusst war und eine Bestrafung erfolgen sollte. Er beantragte die Wertung des Spieles mit 9:0 für den Berufungsführer zu 1) festzulegen.

Am 18.01.2013 legten die Berufungsführer zu 2) ebenfalls Berufung ein. Diese wurde damit begründet, dass sich das Urteil im Wesentlichen auf WO G15 beruft. Vielmehr werde in WO G18 gefordert, dass beim Erlöschen der Einsatzberechtigung eine Mannschaftsmeldung einzureichen ist, in der die nachfolgenden Spieler aufgerückt sind. Diese Vorgabe wird in DfB Ligen 5.2 zudem konkretisiert. Weiterhin wird auch auf WO G12 verwiesen „Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.“ Da der Verein durch die Mail des Oberligaspielleiters wusste, dass ein Spieler nicht mehr in der 2. Mannschaft einsatzberechtigt war und dadurch auch in der 2. Mannschaft ein Spieler nachzuziehen wäre, hätte er eine neue Mannschaftsmeldung einreichen müssen. Der Berufungsführer zu 2) beantragte zu klären, ob ein Fachwart Mannschaftssport in Vertretung eines Spielleiters tätig werden kann. Er beantragte, das Spiel mit 0:9 gegen den Berufungsbeklagten zu werten und diesem die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Bestrafung oder Ausstellung einer Ordnungsgebühr gegen den Berufungsbeklagten wurde abgelehnt.

Am 23.01.2013 eröffnete der Vorsitzende das Berufungsverfahren vor dem SGdV. Er gab allen Beteiligten bis zum 06.02.2013 die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben. Vom Vorsitzenden der Vorinstanz wurde die Verfahrensakte übermittelt. Am 31.01.2013 teilte der Vorsitzenden allen Verfahrensbeteiligten mit, dass der Ablauf sich ebenso wie im ersten Verfahren darstellt. Er gab den Verfahrensbeteiligten bis zum 06.02.2013 die Möglichkeit weitere Gesichtspunkte zur Sachlage einzubringen.

Es gingen keine weiteren Stellungnahmen oder Beweisanträge zur Sachlage ein.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Berufung ist unbegründet

Die Schwierigkeit der Thematik liegt darin begründet, dass hier zwei unterschiedliche Regelwerke zu Grunde liegen. Zum einen die Ober- und Regionalligaordnung des DTTB (ROL) und die WO Ergänzungen des BTTV zum anderen. Die Unbegründetheit der Berufung liegt primär an der Fehlannahme beider Berufungsführer, dass es im BTTV einen Stamm- oder Reservespielerstatus gibt. Wie bereits im Urteil des SGdV Az 2-08 ausgeführt gibt es einen solchen Status eben nicht. In der RLO wird klar definiert was ein Stamm-, Reserve- und Ersatzspieler der jeweiligen Mannschaft ist. Zudem wird ein Spieler ohne Stammspielerstatus durch die Bezeichnung „Reservespieler“ in der Mannschaftsmeldung des Vereins klar gekennzeichnet. Die RLO hat aber für die Spielklassen des BTTV keine Gültigkeit.

In der WO des BTTV wird nur die Möglichkeit der Gremien (G15) und des Vereins (G12) beschrieben **zusätzliche** Stammspieler in eine Mannschaft aufzunehmen. Die in einem Satz mit fünf Halbsätzen enthaltenen Vorgaben in WO G15, wann ein Gremium berechtigt ist einen zusätzlichen Stammspieler nachzuziehen, zu einer Reservespielerregelung zu erheben, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Es bleiben auch Spieler die ohne einen Einsatz in der vorhergehenden Halbrunde waren grundsätzlich Stammspieler ihrer Mannschaft. Die zweite Mannschaft hatte somit zu jeder Zeit genügend Stammspieler. Die Aussage des Spielleiters der Oberliga wonach das Festspielen keine Auswirkungen auf die unteren Mannschaften hat war somit richtig. Die Wertung des Spiels mit 0:9 und 0:2 gegen den Berufungsbeklagten durch die Spielleiterin nach WO G8 ist daher falsch. Das Spiel ist wie gespielt zu werten. Folglich liegt auch kein Verstoß gegen §60 RVStO vor.

Nach WO G18 ist der Verein verpflichtet beim Erlöschen der Einsatzberechtigung eines Spielers eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen, in der die nachfolgenden Spieler aufgerückt sind. Die Mannschaftsmeldung wurde vom Spielleiter der Oberliga gefordert, und vom VFW Mannschaftssport dann auch so eingetragen und genehmigt. Die stillschweigende Zustimmung des Vereins zu dieser Vorgehensweise ist als Einreichung einer Mannschaftsmeldung zu werten. Sinn und Zweck der Einreichung ist ja die folgende Genehmigung (vgl. DfB Ligen 5.2). Ein Fehlverhalten nach § 33 RVStO ist dadurch nicht gegeben.

Die Gremien des BTTV hätten überhaupt keine weiteren Stammspieler bei dieser Umstellung nachziehen können, wenn der Verein dies nicht freiwillig tut. Dies ist nur zwischen den Halbunden erlaubt (WO G15). Die spätere Umstellung, in der weitere Stammspieler in die zweite Mannschaft nachgezogen wurden, wertet das Gericht wie im Absatz oben als Einreichung des Vereins.

Der Berufungsführer zu 2) beantragte zu klären, ob ein Fachwart Mannschaftssport für einen Spielleiter tätig werden darf. Im Falle einer Protestentscheidung darf er es in jedem Fall nicht. Es ist ja Sinn und Zweck eines Rechtsbehelfs, dass die Stelle welche die Entscheidung getroffen hat, diese überdenkt. Zudem wird so verhindert, dass ein Verein einen ungeliebten Spielleiter über die höhere Ebene übergeht.

Bei Eilentscheidungen außerhalb der RVStO ist dies sicherlich möglich, wenn auch der Spielleiter dieser Entscheidung vermutlich so zustimmen würde. Eine Entscheidung eines Spielleiters als übergeordnete Stelle zu überstimmen ist nicht möglich (vgl. hierzu auch Satzung § 29 Abs 3.6). Eine Art „Lex Schuierer“ (Art. 3b Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) gibt es im BTTV jedenfalls nicht, auch wenn die genannte Person Ehrenmitglied des BTTV ist.

Obwohl dies als Begründung ausreicht möchte das Gericht noch eine Anmerkung hinzufügen. Es ist nach der Oberliga-Ordnung nicht möglich einen Spieler, der sich in einer Mannschaft fest gespielt hat, einfach hinten an die Mannschaftsmeldung der betreffenden Mannschaft zu stellen (hier 1.8). Er muss vielmehr an seiner Position bleiben und mit dem Zusatz „Stammspieler der 1. Mannschaft seit tt.mm.jjjj“ versehen werden. Dies wurde später auch so umgesetzt. Weiterhin ist der Spielleiter der Oberliga in diesem Fall nicht verpflichtet die Mannschaftsmeldung des Vereins zu ändern. Das gilt nur falls die Oberligamannschaft keine sechs Stammspieler mehr hat (ROL D4).

(...)

gez.
Theo Wilhelm
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer